



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Trier

Dienstleistungszentren
ländlicher Raum

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Aktenzeichen 8604-2_070 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 	Ansprechpartner/-in / E-Mail Erich Klemenz Erich.Klemenz@mwwlw.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2489 06131 16-172489	22. Dezember 2008
---	-----------------------	---	---	-------------------

Vereinbarung zur Übermittlung und Führung von Bodenbelastungs-, Bodenschutzgebieten, Altlasten, gesicherten Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und gesicherten schädlichen Bodenveränderungen als Geobasisinformationen zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 09. Dezember 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die abgestimmte Vereinbarung zur Übermittlung und Führung von Bodenbelastungs-, Bodenschutzgebieten, Altlasten, gesicherten Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und gesicherten schädlichen Bodenveränderungen als Geobasisinformationen zwischen dem ISM und MUFV vom 09. Dezember 2008 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Das gemeinsame Rundschreiben „Zusammenarbeit bei der Kennzeichnung der Altlasten im Liegenschaftskataster (RSZusKatAbfall)“ des ISM, MUFV und MWWLW vom 12. März 1998 wird nach Zustimmung aller Ressorts aufgehoben. Innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung wurde das sich darauf beziehende Rundschreiben „Zusammenarbeit bei der Kennzeichnung der Altlasten im Liegenschaftskataster“ mit der Veröffentlichung der Vereinbarung vom 01.09.1998 für die Vermessungs- und Katasterbehörden ebenfalls aufgehoben.



Bei der Bearbeitung der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist zur Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen des Liegenschaftskatasters Folgendes zu beachten. Das Verfahren ist beispielhaft für die bodenschutzrechtlichen Festsetzungen und Einstufungen aufgezeigt:

1. Zu Beginn des Bodenordnungsverfahrens sind die Informationen über die bodenschutzrechtlichen Festsetzungen bzw. Einstufungen bei den zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektionen (obere Bodenschutzbehörde) einzuholen. Diese Informationen sind nur für die interne Bearbeitung der Flurbereinigungsverfahren zu verwenden und nicht in den Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplan einzutragen. Lediglich die im Liegenschaftskataster aufgeführten Belastungen werden auch in den Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplan übernommen.
2. Nach Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist den oberen Bodenschutzbehörden mitzuteilen, wo sich die Liegenschaftskatasterangaben geändert haben und ihnen ein Auszug aus der neuen Liegenschaftskarte zu übersenden.
3. Die Übernahme von bodenschutzrechtlichen Festsetzungen und Einstufungen in das Liegenschaftskataster obliegt grundsätzlich den Vermessungs- und Katasterämtern aufgrund der als Anlage beigefügten Vereinbarung. Lediglich von dem Zeitpunkt der Ausführungsanordnung bzw. vorzeitigen Ausführungsanordnung bis zum Ersuchen um Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist die Flurbereinigungsbehörde als liegenschaftskatasterführende Stelle hierfür zuständig. In diesem Fall ist die beigefügte Vereinbarung sinngemäß anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ralf Hornberger

Ralf Hornberger